

**Offenes Verfahren
gemäß § 119 Abs. 3 GWB
i. V. m. § 15 VgV**

„Patientenbeförderung Warmbad“

**der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

A. Bewerbungsbedingungen

1. Auftraggeberin

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) mit Hauptsitz in Bochum ist als Sozialversicherungsträger eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie zählt mit 5,8 Millionen aktiven Versichertenkonten zu den großen Sozialversicherungsträgern in Deutschland.

Mit ihrem einzigartigen Verbund aus gesetzlicher Rentenversicherung, Renten-Zusatzversicherung, Arbeitgebersicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung KNAPPSCHAFT, mit einem eigenen medizinischen Kompetenznetz bestehend aus Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, nimmt die KBS in der Sozialversicherung einen besonderen Platz ein. Darüber hinaus werden alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse durch die Minijob-Zentrale unter dem Dach der KBS betreut. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurde im Jahr 2016 auch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der KBS angesiedelt. Daneben übernimmt die KBS mit der Überwachungsstelle für die Barrierefreiheit von Informationstechnik, der Fachstelle Fördermittel des Bundes und der Fachstelle rehapro weitere Aufgaben im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Seit 2025 ist auch die Künstlersozialkasse Teil des Verbundes der KBS. www.kbs.de

2. Auftragsgegenstand

2.1 Bezeichnung des Auftrages: Patientenbeförderung Warmbad

Gegenstand der Ausschreibung ist die Koordinierung, Durchführung, Vergütung und Abrechnung von Patientenfahrten für die Knappschafts-Klinik in Warmbad, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/OT Warmbad.

2.2 Verfahrensart ist das Offene Verfahren gemäß § 119 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

2.3 Losaufteilung: Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

2.4 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit: Der Vertrag tritt zum **01.07.2026** in Kraft und endet am **30.06.2027**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Die Auftraggeberin hat die Option, diesen Rahmenvertrag durch einseitige Erklärung, die spätestens 3 Monate vor Vertragsende vorliegen muss, dreimal für jeweils ein Jahr zu verlängern. Der Vertrag endet dann spätestens zum **30.06.2030**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Seitens der Auftraggeberin kann der Vertrag im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.06.2030 jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.

Wird das genannte Auftragsvolumen (250.000km, siehe unter Teil B Leistungsbeschreibung Punkt 2) ausgeschöpft, endet der Vertrag vorzeitig.

Eine Abrufverpflichtung besteht nicht.

3. Erläuterungen zur Erstellung des Angebotes

3.1 Grundlagen des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes stehen den Bietern die folgenden Vergabeunterlagen zum Download auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes zur Verfügung:

- Aufforderungsschreiben
- diese Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen
- Informationen zur Datenverarbeitung
- Rückfragentool
- Anlage 1 – Vertrag
- Anlage 2 – Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Anlage 3 – Eigenerklärung zum EU-Sanktionspaket gegen Russland
- Anlage 4 – Eigenerklärung zum Mindestlohn
- Anlage 5 – Eigenerklärung zur Personenversicherung
- Anlage 6 – Referenzliste
- Anlage 7 – Bietergemeinschaftserklärung (falls zutreffend)
- Anlage 7a – Anlagen für die Bietergemeinschaftsmitglieder (falls zutreffend)
- Anlage 8 – Unterauftragnehmererklärung (falls zutreffend)
- Anlage 9 – Verpflichtungserklärung zur Eignungslleihe (falls zutreffend)
- Anlage 10 – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Anlage 11 – Auflistung der dem Angebot beizufügenden Unterlagen
- Anlage 12 – Anerkennung der Vergabebedingungen

Bei Widersprüchen der nachfolgenden Bestimmungen gelten nacheinander:

- die EU-Bekanntmachung vom 25.03.2026
- die Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen
- der Vertrag (Anlage 1)
- die Vergabeverordnung (VgV) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der bei der Bekanntmachung gültigen Fassung
- die VOL/B in der bei Bekanntmachung gültigen Fassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die Vertragsbedingungen und AGB der Auftraggeberin gelten ausschließlich; Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Etwaige unter Punkt 3.1 der Bewerbungsbedingungen nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags-, Zahlungs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

3.2 Anschrift der Vergabestelle:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Abteilung IX - Recht, Compliance
Dezernat IX.1.1 - Vergabestelle
Wasserstraße 215
44799 Bochum

3.3 Form des Angebots

3.3.1 Verfahrenssprache ist deutsch. Alle Erklärungen sind in deutscher Sprache abzugeben.

3.3.2 Elektronische Durchführung des Verfahrens

Dieses Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch über die **e-Vergabe-Plattform des Bundes** durchgeführt. Angebote sind daher nur elektronisch abzugeben. Eine andere Form der Angebotsabgabe ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform und anschließende Aktivierung der Teilnahme am Verfahren.

Die Nutzung der e-Vergabe ist kostenfrei. Zur Beteiligung an dem Vergabeverfahren, insbesondere zur Übersendung eines elektronischen Angebotes ist der von der Vergabeplattform bereitgestellte „Angebotsassistent (AnA-Web)“ zu verwenden.

Weitere Informationen zur e-Vergabe erhalten Sie unter anderem unter dem folgenden Link:

<https://www.evergabe-online.info>

Bei **technischen Fragen zur e-Vergabe** wenden Sie sich bitte direkt an den IT-Support des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (BMI).

Sie können den Support über das [Kontaktformular](#) oder telefonisch unter der Rufnummer **022899 610-1234** erreichen.

3.3.3 Formgültige Abgabe des Angebotes

Zur formgültigen Abgabe eines Angebotes ist die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu nutzen.

Es genügt die Textform nach § 126b BGB. Hierfür müssen das Angebot sowie weitere Erklärungen auf den Anlagen eindeutige Angaben über den Bieter als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Name beziehungsweise Firma inklusive Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person). Einige Anlagen sind zum Zeichen der Kenntnisaufnahme und Anerkennung lediglich mit einem Kreuz zu versehen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus den jeweils hinterlegten Feldern.

Sofern Unterlagen gefordert werden, für die keine Formulare zur Verfügung gestellt werden, sind diese als gesonderte Datei einzureichen (z. B. eingescannt als pdf-Datei). Die Originale müssen auf Verlangen der Vergabestelle zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

3.4 Angebotsbestandteile

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen in der aktuellsten bereitgestellten Version. Bieterinformationen im Rückfragentool sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

Falls Bieter Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorlegen, kann die KBS diese gemäß **§ 56 Abs. 2 VgV** unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes bis zum Ablauf der im Nachforderungsschreiben bestimmten **Nachfrist nachfordern**.

3.4.1 Nachweise zur Bieterreignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot folgende Angaben/Nachweise/Erklärungen zur Prüfung der Bieterreignung entsprechend der auf den jeweiligen Anlagen vorgesehenen Formvorgaben einzureichen:

- die den Vergabeunterlagen beigefügte Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 2**)
- die den Vergabeunterlagen beigefügte Eigenerklärung zum EU-Sanktionspaket gegen Russland (**Anlage 3**)
- die den Vergabeunterlagen beigefügte Referenzliste (**Anlage 6**)
- Als vorläufigen Beleg der Eignung wird entsprechend der §§ 48 Abs. 3, 50 VgV die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert. Die KBS kann jederzeit während des Verfahrens die zur Eignung geforderten Unterlagen fordern, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VgV haben Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, die geforderten Unterlagen vor Zuschlagserteilung auf Anordnung beizubringen (§ 50 VgV).

3.4.2 Weitere Erklärungen/Anlagen

Dem Angebot sind - über die oben genannten Nachweise zur Bieterreignung hinaus - die in der Anlage 11 aufgeführten Erklärungen/Anlagen zwingend auszufüllen beizufügen. Nicht vollständige oder nicht formgerechte Erklärungen/Anlagen können zum Ausschluss des Angebotes führen.

3.4.3 Ausführungsbedingungen

Zwecks Überprüfung der Einhaltung u. a. des § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) fordert die Auftraggeberin für die Bewerber, die einen Zuschlag erhalten sollen, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt von Amts wegen an.

3.4.4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Die Mitglieder von Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Sie haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft anzugeben sowie einen Vertreter zu benennen und zu bevollmächtigen (§ 53 Abs. 9 VgV). Dazu ist die **Anlage 7** auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat mit Ausnahme der Referenzen den gleichen Eignungsanforderungen zu genügen wie der Bieter selbst.

Jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft hat die **Anlage 7a - Anlagen für die Bietergemeinschaftsmitglieder** (hierin enthalten sind die Anlagen 2, 3, 5, 12) vorzulegen.

Die weiteren mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen/Angaben/Nachweise müssen von der Bietergemeinschaft insgesamt vorgelegt werden. Diese insgesamt vorzulegenden Nachweise/Erklärungen/Angaben brauchen nur von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft eingereicht werden. Die Formvorgaben nach Ziffer 3.3.3 sind einzuhalten.

Mit Angebotsabgabe muss sich die Bietergemeinschaft zu ihrer kartellrechtlichen Zulässigkeit nach § 1 GWB erklären (**vgl. Anlage 7**).

3.4.5 Unterauftragnehmer (§ 36 VgV)

Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist möglich. In diesem Fall hat der Bieter die beigefügte Unterauftragnehmererklärung (**Anlage 8, Seite 1**: Art und Umfang der [Teil-]Leistung mit geplantem Unterauftragnehmereinsatz) bereits ausgefüllt mit **Angebotsabgabe** einzureichen. Weitere Nachweise/Erklärungen sind von den Unterauftragnehmern mit **Angebotsabgabe** noch nicht einzureichen.

Hinsichtlich der für den Zuschlag vorgesehenen Bieter, wird die KBS gemäß § 36 Abs. 5 VgV vor Erteilung des Zuschlags überprüfen, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) verlangt die KBS die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) kann die KBS verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die KBS kann dem Bieter dafür eine Frist setzen. Die **Bieter, die für den Zuschlag vorgesehen sind**, haben auf **gesondertes Verlangen der Vergabestelle**, innerhalb einer angemessenen Frist ab Absendung des Aufforderungsschreibens die restlichen im Rahmen der Unterauftragnehmererklärung beigefügten Erklärungen (**Anlage 8, Seiten 2 und 3**) abzugeben. Der für den Zuschlag vorgesehene Bieter muss Name und Anschrift seines/r Unterauftragnehmer/s (**Anlage 8, Seite 2**) angeben sowie die Verpflichtungserklärung gemäß den Anforderungen des § 36 VgV (**Anlage 8, Seite 3**) abgeben. Es steht den Bietern frei, dem/den Unterauftragnehmer/n bereits vor Angebotsabgabe die entsprechenden Erklärungen zuzuleiten, mit Angebotsabgabe sind diese jedoch noch nicht zwingend einzureichen.

Der Bieter hat insbesondere auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, die Eigenerklärung seines Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB (**Anlage 2**) beizubringen.

3.4.6 Eignungsleihe (§ 47 VgV)

Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Die Drittunternehmen müssen mit Abgabe des Angebotes beziehungsweise bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags benannt werden, Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten angeben sowie sich verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Für diese Angaben sollte die Verpflichtungserklärung **Anlage 9** verwendet werden. Zudem sind von dem Drittunternehmen die diesbezüglichen Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sowie die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB vorliegen, der **Anlage 2** beizufügen.

3.5 Weitere formale Vorgaben

Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Die im Rahmen des Angebotes zu erstellenden Unterlagen dienen ausschließlich der Angebotsbewertung und als Grundlage des eventuell folgenden Auftrages. Im Übrigen werden sie von der Auftraggeberin nicht weiterverwendet.

Der Bieter hat sämtliche **Angebotsbestandteile**, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** beinhalten, für etwaige Nachprüfungsverfahren eindeutig zu kennzeichnen. Die Preise betrachten wir von vornherein als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und müssen daher von den Bietern nicht entsprechend gekennzeichnet werden.

3.6 Kommunikation

3.6.1 Bieterfragen

Für die Kommunikation ist die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu verwenden.

Auch wenn die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform nicht erforderlich ist, um Teilnahme- oder Vergabeunterlagen herunterladen zu können, wird allen Interessenten von Beginn an zur Registrierung geraten. **Nur registrierte Nutzer werden aktiv über Veränderungen im Verfahren informiert.**

Die Interessenten können Fragen zur Ausschreibung sowie angebotsbezogene Fragen (sogenannte Bieterfragen) bis spätestens zum **22.04.2026** elektronisch über die e-Vergabe-Plattform mittels des „AnA-Web“ der Vergabestelle übermitteln. Später eingehende Bieterfragen werden in Übereinstimmung mit der hierzu ergangenen vergaberechtlichen Entscheidungspraxis bearbeitet.

Die Fragen und Antworten werden in Form einer Tabelle (sogenanntes Rückfragentool) auf der e-Vergabe-Plattform veröffentlicht, sodass alle Interessenten hiervon Kenntnis nehmen können.

Bieterfragen sollten daher so formuliert werden, dass eine Veröffentlichung ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung der Bieterfrage genehmigt der Bieter eine entsprechende Bekanntgabe. Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten/Informationen bestehen, sind diese bitte in der Bieterfrage ausdrücklich mitzuteilen.

Das Rückfragentool wird fortlaufend bei Vorliegen weiterer Fragen aktualisiert.

Die dort eingestellten Antworten auf Bieterfragen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote.

Fristgerecht eingereichte Bieterfragen werden von der Vergabestelle spätestens am **24.04.2026** beantwortet.

Der Bieter ist verpflichtet, das Rückfragentool regelmäßig bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzusehen.

Auskünfte und Antworten anderer Stellen sowie Auskünfte und Antworten, die außerhalb dieses Verfahrens (insbesondere telefonisch) gegeben werden, sind nicht verbindlich.

Weiterhin werden im Rückfragentool Änderungen, Ergänzungen und Hinweise der Vergabestelle bekanntgegeben.

3.6.2 Kommunikation nach Ablauf der Angebotsfrist

Die sonstige Kommunikation (z. B. Anfragen zur Aufklärung des Angebotes, Nachforderung von Unterlagen, Informationen nach § 134 GWB, Zuschlag) erfolgt in der Regel ebenfalls elektronisch über die e-Vergabe-Plattform.

3.7 Fristen

3.7.1 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am **27.04.2026, 11:00 Uhr**.

Das Angebot muss innerhalb der Angebotsfrist eingehen, das heißt **vollständig** an die e-Vergabe-Plattform übermittelt sein (s. Punkt 3.7.3).

Angebote, die verspätet eingegangen sind, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist nicht vom Bieter zu vertreten.

Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

3.7.2 Bindefrist

Der Bieter ist 2 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Die Bindefrist endet am **27.06.2026**.

3.7.3 Abgabe des Angebotes

Das Angebot ist elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente „Angebotsassistent (AnA-Web)“ zu übermitteln.

Angebote müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig an die e-Vergabe-Plattform übermittelt sein. Relevant ist der Eingang der Unterlagen, nicht der Zeitpunkt, in dem das Versenden der Unterlagen gestartet wurde.

Nach Eingang des Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Kurze Zeit nach der Absendung können die Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung abrufen. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist dieser Zeitstempel maßgebend. Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Bei technischen Problemen im Rahmen der Angebotsabgabe ist die unter Punkt 3.3.2 genannte technische Hotline der e-Vergabe-Plattform des Bundes zu kontaktieren.

3.7.4 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebotes

Berichtigungen und Änderungen des Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

3.8 Auftragserteilung

3.8.1 Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

3.8.2 Zuschlag

Die Auftragserteilung erfolgt durch den Zuschlag.

3.8.3 Überprüfungsklausel zur Ersetzung des ursprünglichen Auftragnehmers

Fällt der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung wegen Kündigung oder eines anderen als in § 132 Abs. 2 Nr. 4 Bste b) und c) GWB genannten Grundes endgültig aus, behält sich die KBS vor, den bisherigen Auftragnehmer ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu ersetzen.

Hierzu wird die KBS die Ausführung des Auftrages auf Basis und in der Reihenfolge des Ergebnisses des ursprünglichen Vergabeverfahrens, geeigneten Bietern antragen, die ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben.

3.9 Sonstige Erläuterungen

Für die Erstellung des Angebots sowie für die geforderten Nachweise werden von der KBS keine Vergütungen, Spesen, Zustellungskosten etc. gezahlt.

Die Vergabeunterlagen der KBS dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrags benutzt werden. Eine - auch auszugsweise - Veröffentlichung beziehungsweise Weiterverwertung der vorliegenden Vergabeunterlagen durch den Bieter, zukünftigen Auftragnehmer, oder Dritte ist nicht zulässig.

Die Abgabe unzutreffender Erklärungen kann strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen (Schadensersatzforderungen) sowie Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben (Auftragssperre nach § 126 GWB).

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen können gemäß § 124 Abs.1 Nr. 4 GWB zum Ausschluss des Angebots führen.

3.10 Mitteilungen der Vergabestelle

Die KBS informiert gemäß § 134 GWB die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen,

- über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll sowie
- über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung
- und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Diese Information erfolgt grundsätzlich über die e-Vergabe-Plattform.

Auch die Entscheidung über den Zuschlag wird in der Regel über die e-Vergabe-Plattform mitgeteilt.

Ausnahmsweise, insbesondere wenn dies zur Einhaltung der Zuschlagsfrist erforderlich ist, können die Mitteilungen auch per Telefax erfolgen.

Der Vertrag wird erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach § 134 GWB geschlossen. Wird diese Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Auftraggeberin; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 GWB).

3.11 Nachprüfungsbehörde

Zur Nachprüfung tatsächlicher oder vermeintlicher Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Bundeskanzlerplatz 2-10
53113 Bonn

wenden.

Etwaige Verfahrensrügen nach § 160 GWB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Die Vergabestelle weist rein vorsorglich auf die Rügeobliegenheiten der Bieter sowie die Präklusionsregelungen gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB bezüglich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin. Ein Antrag auf Nachprüfung ist danach insbesondere unzulässig, soweit der geltend gemachte Vergabeverstoß vor Einlegung des Nachprüfungsverfahrens erkannt und nicht innerhalb von 10 Kalendertagen gerügt wurde oder mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der KBS, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

B. Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen (§ 121 GWB; § 31 VgV)

I. Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

1. Ausgangssituation

Die Auftraggeberin beabsichtigt, den Bedarf an Patientenbeförderungen für die Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/OT Warmbad, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Form eines Rahmenvertrages zu decken.

Die Knappschafts-Klinik in Warmbad ist eine nach DIN EN ISO und DEGEMED zertifizierte Rehabilitationsklinik für Orthopädie und Innere Medizin und verfügt über 166 Betten.

Behandelt werden Patienten mit Erkrankungen des Bewegungsapparates. Zusätzlich werden die Nebendiagnosen von Stoffwechsel- und Verdauungsstörungen mit behandelt. Nach einem Krankenhausaufenthalt werden im Rahmen einer Anschlussheilbehandlung (AHB) folgende Erkrankungen behandelt: spezifische orthopädische Erkrankungen, Folgezustände nach Operationen an der Wirbelsäule oder den Gelenken nach Verletzungen am Bewegungssystem.

Vorgesehen ist der Abschluss eines Patientenbeförderungs- und Dienstleistungsvertrags über den Transport der an- und abreisenden Patienten sowie ggf. deren Begleitpersonen für die genannte Rehabilitationsklinik.

Es handelt sich hauptsächlich um Patienten, bei denen aus medizinischen Gründen die Benutzung eines Taxis/Mietwagens erforderlich ist und deren Kostenträger der zuständige Rentenversicherungsträger, ggf. die zuständige Krankenversicherung, des jeweiligen Patienten ist. Sollten andere Kostenträger eigene Verträge für die Patientenbeförderung ihrer Versicherten haben, könnten diese für die jeweiligen Versicherten ggf. bevorzugt genutzt werden.

2. Leistungsumfang und Durchführung

Geplant ist der Abschluss eines Patientenbeförderungs- und Dienstleistungsvertrages über den Transport der an- und abreisenden Patienten sowie ggf. deren Begleitpersonen für die Knappschafts-Klinik in Wolkenstein/ OT Warmbad.

Es handelt sich dabei überwiegend um Patienten, bei denen aus medizinischen Gründen die Benutzung eines Taxi-/Mietwagens erforderlich ist.

Gegenstand des Vertrages ist die Koordinierung, Durchführung, Vergütung und Abrechnung von Patientenfahrten in Form von:

- Einzelfahrten (oder auch Sonderfahrten/ Abrechnung über Besetzt-Km)

Wartezeiten und Leerfahrten werden nicht vergütet.

Durchschnittlich werden insgesamt für die Klinik Patientenbeförderungen mit einer Gesamtkilometerzahl von ca. 60.000 km durchgeführt. Circa die Hälfte der Patientenbeförderungen erfolgt in einem Umkreis von 150 km (einfache Richtung) von der Klinik.

Sonderfahrten, welche von der Knappschafts-Klinik Warmbad direkt beauftragt werden, umfassen beispielhaft die Fahrten zu niedergelassenen Ärzten oder ins Krankenhaus.

Die Patientenbeförderungen erfolgen generell bedarfsabhängig. Die genannten Werte stellen somit lediglich den Bedarf der Klinik aus dem Jahr 2025 dar. Aufgrund der geänderten Zuweisungssteuerung sind die Zahlen zunehmend rückläufig. Die genaue Anzahl an Beförderungen als auch die Gesamtkilometeranzahl kann sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Eine Abrufverpflichtung besteht nicht. **Es ist ein maximales Auftragsvolumen in Bezug auf die Kilometerleistung festgelegt. Danach darf die maximale Kilometerleistung (Gesamtvolumen während der Vertragslaufzeit) 250.000 km nicht überschreiten.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu melden, wenn 80 % des maximalen Volumens abgerufen wurden. Die Meldung erfolgt gegenüber der Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/ OT Warmbad.

Für den Auftrag gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer führt die Fahraufträge nur nach schriftlicher (mindestens Textform) Auftragserteilung durch die Knappschafts-Klinik Warmbad aus. Vertragspartner ist ausschließlich der Auftragnehmer.
2. Befördert werden Patienten, ggf. deren Begleitpersonen sowie das Gepäck, Rollatoren, Rollstühle, Gehhilfen und sonstige Hilfsmittel.
3. Die Fahrten finden üblicherweise montags bis sonntags statt ggf. auch an Feiertagen.
4. Gepäckstücke sind außerhalb des Fahrgastraumes gesichert zu transportieren.
5. Die Patienten sind bundesweit, mehrheitlich jedoch in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen wohnhaft.
6. Generell sind Sammelfahrten durchzuführen. Überwiegend werden Einzelfahrten durchgeführt, diese werden gesondert beauftragt und auf Basis Besetzt-Km in Rechnung gestellt.
7. Ein Nachweis über die getätigte Einzelfahrt ist bei An- und Abreise durch das Taxiunternehmen an der Rezeption zu erbringen und durch das Klinikpersonal gegenzuzeichnen. Die An- und Abreiselisten werden dafür seitens des Mitarbeiters des Auftragnehmers und der Rezeptionsmitarbeiter unterschrieben.
8. Der Auftragnehmer erhält von der Patientendisposition der Knappschafts-Klinik Warmbad täglich bis 14:00 Uhr per E-Mail eine Liste über die am Folgetag zu befördernden Personen. Die Liste enthält bei **abreisenden** Patienten folgende Patientendaten: Name und Anschrift der Patienten sowie ggf. die Anzahl der Begleitpersonen und den Kostenträger der Maßnahme. Die Liste enthält bei **anreisenden** Patienten folgende Patientendaten: Name, Anschrift und Telefonnummer der Patienten sowie ggf. den Namen oder Anzahl der Begleitpersonen und den entsprechenden Kostenträger der Maßnahme sowie bei Direktverlegung: Name, Anschrift und Telefonnummer des Krankenhauses.
9. Die Fahrtroute ist anhand der Liste vom Auftragnehmer selbst zu erstellen. Zur Erbringung der Leistung ist die kürzeste bzw. die effizienteste Fahrstrecke zu wählen. Die festgelegte Route mit den jeweiligen Abholzeiten wird der Patientendisposition (Aufnahmebüro) der Knappschafts-Klinik Warmbad einen Werktag vorher, bis spätestens 15:30 Uhr per E-Mail übermittelt. Werden Abholungen kurzfristig storniert, informiert die Klinik den Auftragnehmer umgehend.
10. Die Abholung der abreisenden Patienten sowie deren Begleitpersonen zuzüglich des Gepäcks erfolgt Montag bis Samstag um 8:00 Uhr und am Sonntag um 9:00 Uhr.

11. Die anreisenden Patienten sowie deren Begleitpersonen zuzüglich des Gepäcks werden vom Wohnort oder Krankenhaus der Patienten abgeholt.
 12. Der Auftragnehmer hat die am Folgetag anreisenden Patienten zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr zu kontaktieren und den genauen Abholtermin zu vereinbaren. Werden Abholungen kurzfristig storniert, so informiert die Klinik den Auftragnehmer umgehend.
 13. Die Ankunft der anreisenden Patienten erfolgt generell ab 8:00 Uhr, aufgeteilt in Postleitzahlenbereiche, spätestens zu folgenden Uhrzeiten:
 - PLZ 01 – 09: Anreise bis 09.00 Uhr
 - PLZ 10 - 16 / 36 - 39 / 90 – 99: Anreise bis 10.00 Uhr
 - alle anderen PLZ: Anreise bis 11.00 Uhr
- Wird erkannt, dass es wegen Verkehrsbehinderungen zu Verzögerungen bei der Anfahrt kommt, ist die Klinik umgehend telefonisch zu informieren.
14. Die vorgenannten Ankunfts- und Abholzeiten gelten auch an Feiertagen.
 15. Bei Anreise hat eine persönliche Übergabe des Patienten durch das Taxiunternehmen an das Klinikpersonal an der Rezeption zu erfolgen. Gleichzeitig erfolgt bei dieser Übergabe die Quittierung der ggf. durchgeführten Einzelfahrt (siehe Punkt 2.7).

3. Leistungserbringung/Qualitätskriterien

1. Die Leistungsberechtigung gilt nur für die in der übermittelten Liste genannten Personen. Für die Abrechnung ist Leistungsbeginn und Leistungsende jeweils in der Knappschafts-Klinik Warmbad.
2. Der Auftrag darf nur in Verbindung mit einer gültigen Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfüllt werden.

Der Bieter hat mit dem Angebot eine Kopie der gültigen Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einzureichen. Die an der Ausschreibung beteiligten Kostenträger behalten sich vor, die Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Original einzusehen.
3. Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich, die erforderlichen Arbeitskräfte zur Erfüllung der Leistung aus dem Rahmenvertrag vorzuhalten. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl des Personals auf Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft zu achten. Darüber hinaus müssen die Arbeitskräfte über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um sich mit den Patienten freundlich und zuvorkommend zu verständigen. Alle eingesetzten Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und eines Personenbeförderungsscheins sein.
4. Der Auftragnehmer und seine eingesetzten Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem diskriminierungsfreien, respektvollen und sachlichen Umgang mit allen Personen, unabhängig von deren Religion oder Weltanschauung sowie unabhängig vom Geschlecht oder geschlechtlichen Identität. Diskriminierende, herabwürdigende oder feindselige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind unzulässig

5. Der Arbeitseinsatz unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss ist nicht zulässig.
6. Der Auftragnehmer setzt nur Fahrer ein, die einen Erste-Hilfe-Kurs in den letzten 12 Monaten absolviert haben. Ein entsprechender Nachweis ist jährlich bzw. bei Neueinstellung eines Fahrers sofort vorzulegen.
7. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Gestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub etc. die Beförderungsleistungen nicht beeinträchtigt werden und das Stammpersonal durch gleichwertige Mitarbeiter ersetzt wird. Die Auftraggeberin hat in begründeten Fällen das Recht, nachweislich ungeeignetes Personal zurückzuweisen (z. B. Fehlen eines Personenbeförderungsscheins).
8. Der Auftragnehmer setzt nur klimatisierte Nichtraucher-Fahrzeuge ein, die die deutschen Sicherheitsstandards erfüllen. Diese müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen und bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 100 kg Gepäck (pro Person max. 2 Koffer sowie ggf. Rollatoren und Rollstühle) unterbringen können. Patienten die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, müssen im Rollstuhl sitzend transportiert werden können. Dabei müssen die Fahrzeuge zur sicheren Beförderung von Rollstuhlfahrer*innen die aktuell geltenden straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Beförderung von Rollstuhlfahrern ist außerdem die DIN75078 Teil 1&2 in der geltenden Fassung maßgeblich einzuhalten
9. Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, mindestens ein Fahrzeug in seiner Fahrzeugflotte zu haben, das für den Transport von Rollstuhlfahrer*innen sitzend im Rollstuhl geeignet ist und eingesetzt wird.

Es handelt sich hierbei um ein **Muskriterium**.

Die Nichteinhaltung dieses Kriteriums berechtigt zum Ausschluss des Angebotes.

Die Erfüllung/Nichterfüllung ist durch den Bieter gesondert zu bestätigen.

Muskriterium	Erfüllt ja	Erfüllt nein
Fahrzeug zur Beförderung von Rollstuhlfahrer*innen im Rollstuhl vorhanden		

10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Patientenbeförderung die jeweils geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Übertragung von Infektionskrankheiten zu vermeiden.
11. Während der Beförderung stellt der Auftragnehmer unentgeltlich Mineralwasser und Traubenzucker für die Patienten und deren Begleitpersonen zur Verfügung.
12. Der Fahrer ist den Patienten und deren Begleitpersonen beim Transport ihres Gepäcks behilflich und begleitet sie von und bis zur Wohnungstür, bei Direktverlegungen von der Station des Klinikums bzw. zur Rezeption der Knappschafts-Klinik Warmbad.
13. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seinen Mitarbeitenden mindestens den Mindestlohn zu bezahlen. Dies muss im Rahmen der Angebotsabgabe im Rahmen einer Eigenerklärung für die maximale Vertragslaufzeit bestätigt werden.

4. Haftung

- a) Eine Deckungssumme für Personenschäden von **mindestens 8 Mio. Euro je geschädigter Person, sowie für Sachschäden von mindestens 1 Mio. Euro je Schadensereignis** muss vom Auftragnehmer als Versicherungsschutz gewährleistet werden.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und sein Personal entsprechend zu belehren.
- c) Die Auftraggeberin haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten erleidet.

5. Datenschutz und Schweigepflicht

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (Datenschutzgrundverordnung, EU-DSGVO, Sozialgesetzbuch, SGB, Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- b) Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs.1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten und Mitarbeitern der Auftraggeberin und Bedarfsträgerin sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer des Vertrages hinaus.
- d) Siehe auch die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (**Anlage 10**)

6. Vergütung

- a) Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungen eine Kilometerpauschale. Darin enthalten sind auch der Gepäcktransport von und zur Wohnungstür, im Falle einer Direktverlegung von der Station des Klinikums bzw. zum Empfang der Klinik und deren Begleitpersonen. Warte- und Ladezeiten sowie Leerfahrten werden grundsätzlich nicht vergütet.
- b) Die Abrechnung der Fahrten erfolgt 14-tägig anhand einer Sammelrechnung und Einzelrechnungen. Rechnungsempfänger (entgegen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ist die:

Knappschafts-Klinik
Am Kurpark 10
09429 Wolkenstein/ OT Warmbad,
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.
- c) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt auf dem Bankweg innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut.

- d) Die Rechnungen beinhalten mindestens die folgenden Angaben:
- Datum der Fahrt
 - Vor- und Nachnamen der Patienten und der Begleitperson (Patientennummer, falls vorhanden)
 - Wohnanschrift Patienten (PLZ, Wohnort) oder Krankenhaus (PLZ, Ort)
 - An/Ab nach Wolkenstein OT Warmbad
 - Rechnungssumme mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
 - Pro Patienten ein Nachweis über gefahrene km, z. B. Routenplaner
 - Pro beförderter Person in Rechnung gestellter Betrag mit Mehrwertsteuersatz
- e) Seitens des Auftragnehmers besteht nur ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnungen, wenn sie nachprüfbar sind. Rechnungen sind nachprüfbar, wenn die Auftraggeberin selbst anhand Ihrer Unterlagen ohne Schwierigkeiten feststellen kann, ob der gegen sie gerichtete Zahlungsanspruch berechtigt ist. Rechnungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Auftraggeberin zurückgewiesen werden. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Preisvereinbarung/ Preisänderungen

1. Der Personenbeförderungs- und Dienstleistungsvertrag wird mit folgender Preisvereinbarung angeboten:

Kilometerpauschale für Besetzt-Kilometer

EUR/ netto excl. der gesetzlichen MwSt.

2. Preisgleitklausel

Der Auftragnehmer hat seine Preise so zu kalkulieren, dass die Angebotspreise mindestens für das erste Vertragsjahr festgeschrieben sind. Die Preise müssen bei der Kalkulation alle möglichen staatlichen Unterstützungsleistungen beinhalten.

Kommt es nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Vergleich zu der in der Urkalkulation zugrunde gelegten Preisposition zu starken Kostensteigerungen oder -senkungen von mehr als 10 %, kann der vereinbarte Preis auf Nachweis und unter Berücksichtigung der Urkalkulation entsprechend nachverhandelt werden. Die Urkalkulation wird vor Zuschlag auf Plausibilität geprüft.

Anpassungen erfolgen nur auf Nachweis (z. B. Energie-Rechnungen, Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns) und wenn staatliche Unterstützungsleistungen (z. B. Preisbremsen, Garantiepriese) eingerechnet sind und nur im Verhältnis vom prozentualen Anteil am Einzelpreis. Insgesamt wird ein Deckel eingezogen werden, welcher durch Anpassung während der Laufzeit nicht überschritten werden kann. (Einzelpreise dürfen sich nicht um mehr als 15 % erhöhen.) Preise können reduziert werden, wenn sich z. B. die Marktsituation oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Energie verändern und die Belastung für den Auftragnehmer im Vergleich sinkt.

Das Ergebnis ist dann im beidseitigen Einvernehmen schriftlich festzuhalten.

Vor Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Vergabestelle hat der Bieter eine Urkalkulation einzureichen, aus der mindestens die folgenden Kostenpositionen

hervorgehen: Personal, Marge, KFZ-Anteil, Benzinkosten und allgemeine Kosten. Die Urkalkulation wird vor Zuschlag auf Plausibilität geprüft

Wir versichern Ihnen, Ihre Urkalkulation vertrauensvoll in unseren Unterlagen zu behalten und diese nicht an Dritte auszuhändigen.

8. Bewertung der Angebote

Die Offerte, die unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste Angebot darstellt, erhält den Zuschlag. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

9. Leistungszeitraum

Der Vertrag tritt zum **01.07.2026** in Kraft und endet am **30.06.2027**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf durch die Auftraggeberin gekündigt wird. Der Vertrag endet dann spätestens zum **30.06.2030**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Seitens der Auftraggeberin kann der Vertrag im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.06.2030 jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.

Wird das genannte Auftragsvolumen (250.000 km, siehe unter Teil B Leistungsbeschreibung Punkt 2) ausgeschöpft, endet der Vertrag vorzeitig.

Eine Abrufverpflichtung besteht nicht.

Ort, Datum

Name der handelnden Person
oder eingescannte Unterschrift

alternativ

Elektronische Signatur

Firmenname, Rechtsform und Adresse